

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Cerka V[REDACTED], geborene K[REDACTED],

[REDACTED], N. C[REDACTED], H[REDACTED]/C[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 17. März 1978 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt dem Gutachten des Sachver-
ständigen Prof. Dr. Venzlaff, wonach bei der Klägerin seit
Anfang 1951 auf psychiatrischem Gebiet keine nennenswerten
Gesundheitsstörungen mehr vorlagen und die später wieder
aufgetretenen Beschwerden nicht mit den Verfolgungserleb-
nissen im Zusammenhang stehen. Diese tatrichterliche Wür-
digung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht
nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Auch die Verfahrensmängel der Beschwerde führt nicht zur Zulassung der Revision. Die Zurückweisung des Antrags auf Ladung des Sachverständigen durch das Berufungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil er nicht in der rechten Form gestellt war. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann von einer Partei, die den Antrag auf Vorladung eines Sachverständigen stellt, zwar nicht verlangt werden, daß sie die Fragen, die sie an den Sachverständigen zu richten beabsichtigt, im voraus einzeln formuliert; erforderlich ist jedoch, daß sie allgemein angibt, in welcher Richtung sie durch ihre Fragen eine weitere Aufklärung herbeiführen wünscht (BGHZ 24, 9, 13; BGH WM 63, 44; VersR 66, 637). Daran fehlt es hier. Die Klägerin hatte in der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1978 ausschließlich des Sitzungsprotokolls lediglich beantragt, Prof. Venzlaff zur Erläuterung seines Gutachtens vorzuladen, insbesondere im Hinblick auf seine Stellungnahme zum Gutachten Dr. Forester. Das war ganz ungenügend. Denn das fragliche Ergänzungsgutachten des Prof. Venzlaff hatte ausschließlich eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten Dr. Forester zum Inhalt. Die Formulierung der Klägerin war also

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nichtssagend. Ihr konnte nicht entnommen werden, in welcher Richtung sie eine weitere Aufklärung wünschte.

Dr. Thamm

Dr. Lang